



Wiederaufbauhilfe der privaten Infrastruktur

Förderung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein - Westfalen (FRL)

Ziel der Förderung im Rahmen der FRL ist der Wiederaufbau. Dieser ist so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasser reduziert oder vermieden werden können. Daher kann eine Förderung von Kosten für bestimmte Hochwasserschutzmaßnahmen am Gebäude im Rahmen der Aufbauhilfe in Betracht kommen. Diese Handreichung soll über die Förderung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der FRL informieren.

Rechtsgrundlage:

Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (FRL) Nummer 7.6 Auszug aus der FRL:

..... 7.6 Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen
Bauliche Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 3 so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird als sie oder er sich vor dem Schadensereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Förderung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

Was kann gefördert werden?

Bei Schäden im Erdgeschoss und/oder Keller Ihres Gebäudes, welche **durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021** entstanden sind, können neben den Kosten für den Wiederaufbau auch Kosten - im angemessenen Umfang - für **präventive Hochwasserschutzmaßnahmen** im Rahmen der FRL förderfähig sein.

Folgende präventive Hochwasserschutzmaßnahmen **im/am Gebäude** - insbesondere an den betroffenen Gebäudeteilen - können beispielweise förderfähig sein:

- Einbau wasserdichter und druckfester Kellerfenster
- Absicherung der Kellerschächte mit Abdichtungen, festen Erhöhungen oder mobilen Flutschotts
- Errichtung von Flutschotts für Fenster und/oder Türen
- Rückstausicherungen innerhalb des Gebäudes

Voraussetzung für eine Förderung ist eine **gutachterliche Stellungnahme**, welche bestätigt, dass die geplanten präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen **notwendig** und **geeignet** sind, ähnliche Schäden bei einem erneuten Hochwasser zu vermeiden oder zu verringern.

Die Förderung erfolgt in Höhe von bis **80% der förderfähigen Kosten**. Vorrangig auf den 20%igen Eigenanteil werden Versicherungsleistungen und erhaltene Spenden angerechnet. Die Kosten der gutachterlichen Stellungnahme werden mit einem Fördersatz in Höhe von 100% gefördert.

Eine Förderung kann auch dann möglich sein, wenn der ursprüngliche Gebäudeschaden vollständig durch Ihre Versicherung reguliert wurde und Sie bisher keine staatliche Wiederaufbauhilfe in Anspruch genommen haben.

Welche Hochwasserschutzmaßnahmen werden im Rahmen der FRL nicht gefördert?

Insbesondere Kosten für präventive Hochwasserschutzmaßnahmen, die nicht unmittelbar Ihr flutgeschädigtes Gebäude betreffen, wie Maßnahmen im Außenbereich und im Garten (zum Beispiel Umfriedungen mit Mauern), sind nicht förderfähig.

Die gutachterliche Stellungnahme – Wer kann diese erstellen und welche Angaben sollen enthalten sein?

Wenn Sie schon ein Schadensgutachten haben, benötigen Sie nur eine ergänzende Stellungnahme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, welche bestätigt, dass die geplanten **Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig und geeignet sind, um ähnliche Schäden bei einem erneuten Hochwasser zu verringern oder zu vermeiden.**

Wenn Sie bisher noch kein Schadensgutachten haben, benötigen Sie ein Gutachten mit folgenden Angaben:

- Plausible Beschreibung des durch das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 eingetretenen Schadens.
- Beschreibung des Schadensortes: Wo und an welchen Gebäudeteilen ist der Schaden entstanden.
- Aussage zur Angemessenheit der Kosten für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen. Gibt es alternativ andere geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen, welche insgesamt kostengünstiger sind?
- Bestätigung, dass die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig und geeignet sind, ähnliche Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis zu reduzieren oder zu vermeiden.

Gutachterliche Stellungnahmen können unabhängige Sachverständige erstellen, welche befähigt sind, Schäden festzustellen und zu bescheinigen.

Auf unserer Website finden Sie Listen mit Sachverständigen:

[Sachverständige für Schadensbegutachtung - Architekten/Ingenieure](#)
[Sachverständige für Schadensbegutachtung - Handwerk](#)
[Sachverständige für Schadensbegutachtung - IHK](#)

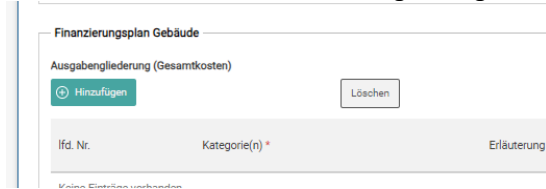
Wie läuft das Antragsverfahren?

1. Sie haben bisher **noch keinen Antrag** auf Wiederaufbauhilfe gestellt: Sie stellen einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe im Online-Förderportal. Hier finden Sie den Link zum Login:
<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>

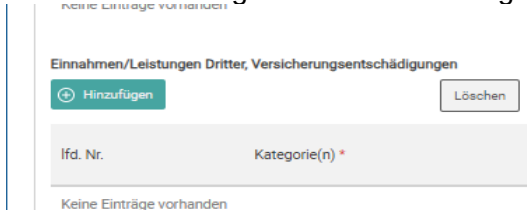
Auf unserer Website finden Sie Anleitungen und Informationen zum Antragsverfahren:

<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/wiederaufbaufonds-fuer-privat-haushalte-und-unternehmen-der-wohnungswirtschaft-nach-der-hochwasserkatastrophe>

Bitte geben Sie im „Finanzierungsplan Gebäude“ den **Gesamtschaden zzgl. der Kosten für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen** an, selbst wenn Ihre Versicherung den gesamten Schaden übernommen hat.



Bei „Einnahmen/Leistungen Dritter Versicherungsentschädigen“ tragen Sie erhaltene Zahlungen der Versicherungen und/oder erhaltene Spenden ein:



Bitte reichen Sie sämtliche Unterlagen der Versicherung zur Schadensregulierung (Schadensdokumentation, etc.) ein. Fügen Sie bitte Kostenvoranschläge für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und die Rechnung für das Gutachten bei.

2. Sie haben bereits **einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe** gestellt:

Sie beantragen die Kosten für die präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen über einen **formlosen Änderungsantrag**, welchen Sie per E-Mail an die zuständige Bezirksregierung senden.

Bitte geben Sie neben Ihrem Namen und Ihrer vollständigen Adresse auch die Antrags-ID Ihres bereits gestellten Antrages auf Wiederaufbauhilfe an.

Beschreiben Sie bitte die geplanten präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen und fügen Sie neben der gutachterlichen Stellungnahme auch Kostenvoranschläge und die Rechnung für das Gutachten bei.

Hinweis zur Eigenverantwortung: Möglicherweise können präventive Hochwasserschutzmaßnahmen an Ihrem Gebäude und im Außenbereich sinnvoll sein, welche durch die FRL **nicht** förderfähig sind. Der Förderzweck der Aufbauhilfe ist der Wiederaufbau und die Beseitigung der Schäden durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, zur Eigenvorsorge verpflichtet.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §5: Allgemeine Sorgfaltspflichten, Abs. 2 regelt die Eigenverantwortung wie folgt:

„Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“